

Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (SehenswürdigkeitenGebS – SeGebS)

Vom 26. Oktober 2006 (Amtsblatt S. 393),

zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Dezember 2012 (Amtsblatt S. 399)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Tarifgruppen
- § 3 Freier Eintritt
- § 4 Kulturkarte für Schüler
- § 5 Kulturkarte für Senioren
- § 6 Kulturkarte für Behinderte
- § 7 Besondere Ausstellungen, Sonderaktionen, Verbund- und Sonderkarten

II. Kunsthalle im KunstKulturQuartier

- § 8 Gebühren
- § 9 Freier Eintritt

III. Museen der Stadt Nürnberg einschließlich Lochgefängnisse

- § 10 Gebühren
- § 11 Gebühren für pädagogische Betreuung im Dokumentationszentrum und Memorium Nürnberger Prozesse
- § 12 Freier Eintritt

IV. Planetarium

- § 13 Gebühren
- § 14 Gebühren für Schüler- und Erwachsenengruppen

V. Schlussbestimmungen

- § 15 Übergangsregelung
- § 16 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Besichtigung oder den Besuch

- 1. des Albrecht-Dürer-Hauses;
- 2. des Stadtmuseums Fembohaus;
- 3. der Multimedia Show Noricama 2000;

- 4. des Museums Tucherschloss mit Hirsvogelsaal;
- 5. der Lochgefängnisse unter dem Alten Rathaus;
- 6. des Museums Industriekultur;
- 7. des Spielzeugmuseums;
- 8. des Dokumentationszentrums Reichsparteitagsgelände;
- 9. des Memoriums Nürnberger Prozesse;
- 10. der Kunsthalle im KunstKulturQuartier und
- 11. des Planetariums

werden Gebühren erhoben.

Die Gebühren sind beim Eintritt zu entrichten. Die Zahlung dieser Gebühren wird durch eine Eintrittskarte oder Kassenquittung belegt. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die jeweils geltenden Gebühren werden durch deutlich sichtbaren Aushang in den Häusern und Ausstellungen bekannt gegeben.

§ 2

Tarifgruppen

1. Tarif 1:

Allgemeine Gebühren für Besucher ab dem vollendeten 18. Lebensjahr;

2. Tarif 2:

Ermäßigungen erhalten (gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises):

- a) Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), Schüler (einschließlich Berufs- und Fachschüler) und Studierende an Universitäten, Fachhochschulen, Akademien und vergleichbaren Ausbildungsstätten,
- b) Personen, die freiwilligen Wehrdienst im Sinn des Wehrpflichtgesetzes leisten, Freiwillige im Sinn des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des Jugendfreiwilligendienstgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen,

- c) Inhaber des Nürnberg-Passes;

3. Tarif 3:

der Personenkreis, der unter Nr. 2 Buchstaben a) und b) fällt, erhält bei Vorlage eines Nürnberg-Passes eine weitere Ermäßigung;

SehenswürdigkeitenGebS

040.691

4. Tarif 4:

Kleingruppen mit einem Erwachsenen und bis zu drei Kindern und Jugendlichen im Sinne von Nr. 2 Buchstabe a);

5. Tarif 5:

ein Elternteil mit einem eigenen Kind oder mehreren eigenen Kindern, wenn die Familie Inhaber der Nürnberger Familienkarte ist;

6. Tarif 6:

Kleingruppen mit zwei Erwachsenen und bis zu drei Kindern und Jugendlichen im Sinne von Nr. 2 Buchstabe a);

7. Tarif 7:

beide Elternteile mit einem oder mehreren eigenen Kindern, wenn die Familie Inhaber der Nürnberger Familienkarte ist;

8. Tarif 8:

Schüler im Klassenverband;

9. Tarif 9:

Gruppen ab 15 Personen.

§ 3

Freier Eintritt

Freien Eintritt in die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen erhalten:

1. Ehrenbürger der Stadt Nürnberg sowie Inhaber der Bürgermedaille und jeweils eine Begleitperson;
2. Personen, die für die Besucherführung und -werbung tätig sind;
3. Lehrpersonen und notwendige Aufsichtspersonen (Betreuer) beim Besuch von Schulklassen und Kindergartengruppen;
4. Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, wenn diese laut Ausweis auf Begleitpersonen angewiesen sind;
5. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr;
6. Kindergartengruppen (ausgenommen Planetarium).

§ 4

Kulturkarte für Schüler

- (1) Die Kulturkarte für Schüler berechtigt

1. Schüler (einschließlich Berufs- und Fachschüler) städtischer, staatlicher und privater Schulen und deren Lehrpersonen;
2. Studierende an Universitäten, Fachhochschulen, Akademien und vergleichbaren Ausbildungsstätten

im Kalenderjahr zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen.

- (2) Die Gebühr beträgt 5,00 Euro.

- (3) Die Karte berechtigt auch zum Besuch des Germanischen Nationalmuseums und des Verkehrsmuseums.

§ 5

Kulturkarte für Senioren

- (1) Die Kulturkarte für Senioren berechtigt Personen, die im laufenden Kalenderjahr das 60. oder ein höheres Lebensjahr vollenden, einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen sowie der Vorführungen des Planetariums am Mittwoch und Donnerstag jeweils vor 19 Uhr.

- (2) Die Gebühr beträgt 18,00 Euro. Für Inhaber des Nürnberg-Passes beträgt die Gebühr 9,00 Euro.

- (3) Die Karte berechtigt auch zum Besuch des Germanischen Nationalmuseums und des Verkehrsmuseums.

§ 6

Kulturkarte für Behinderte

- (1) Die Kulturkarte für Behinderte berechtigt schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen sowie der Vorführungen des Planetariums am Mittwoch und Donnerstag jeweils vor 19 Uhr.

- (2) Die Gebühr beträgt 12,00 Euro. Für Inhaber des Nürnberg-Passes beträgt die Gebühr 6,00 Euro.

- (3) Die Karte berechtigt auch zum Besuch des Germanischen Nationalmuseums und des Verkehrsmuseums.

§ 7

Besondere Ausstellungen, Sonderaktionen, Verbund- und Sonderkarten

- (1) Für besonders kostenaufwändige Ausstellungen oder Veranstaltungen können die jeweiligen Einrichtungen höhere Gebühren festsetzen.

- (2) Für Sonderaktionen (z. B. zum Zweck der Besucherwerbung) können die jeweiligen Einrichtungen der Stadt auch in Zusammenarbeit mit nichtstädtischen Partnern Verbund- und Sonderkarten anbieten. Hierbei kann von den Allgemeinen Gebühren abgewichen oder zeitlich befristet freier Eintritt gewährt werden.

II. Kunsthalle im KunstKulturQuartier

§ 8

Gebühren

Für den Besuch der Ausstellungen in der Kunsthalle im KunstKulturQuartier betragen die Gebühren in

1. Tarif 1: 4,00 Euro;
2. Tarif 2: 2,00 Euro;
3. Tarif 3: 1,00 Euro;
4. Tarif 4: 4,50 Euro;
5. Tarif 5: 4,00 Euro;
6. Tarif 6: 8,50 Euro;
7. Tarif 7: 8,00 Euro;
8. Tarif 8: 1,00 Euro;
9. Tarif 9: 3,00 Euro.

§ 9

Freier Eintritt

Freien Eintritt in die Ausstellungen der Kunsthalle im KunstKulturQuartier erhalten neben dem in § 3 genannten Personenkreis auch

1. Förderer, Partner und Leihgeber der jeweiligen Ausstellung;
2. Mitglieder des Fördervereins der Kunsthalle (Contemporaries e.V.) gegen entsprechenden Nachweis;
3. Mitglieder des Internationalen Museumsbundes (ICOM) sowie des Verbandes Deutscher Kunsthistoriker gegen entsprechenden Nachweis;
4. Studierende der Nürnberger Kunstakademie und vergleichbarer Nürnberger Ausbildungsstätten gegen entsprechenden Nachweis;
5. Teilnehmende des Bildungszentrums im Rahmen der jeweils in den Arbeitsplänen ausgedruckten Führungen.

III. Museen der Stadt Nürnberg einschließlich der Lochgefängnisse

§ 10

Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen in Tarif 1 für:

1. Albrecht-Dürer-Haus	5,00 Euro;
2. Stadtmuseum Fembohaus	5,00 Euro;
3. Multimedia Show Noricama 2000 im Fembohaus	4,00 Euro;
4. Museum Tucherschloss mit Hirsvogelsaal	5,00 Euro;
5. Lochgefängnisse unter dem Alten Rathaus	3,50 Euro;
6. Museum Industriekultur	5,00 Euro;
7. Spielzeugmuseum	5,00 Euro;
8. Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände	5,00 Euro;
9. Memorium Nürnberger Prozesse	5,00 Euro.
- (2) Für die Einrichtungen gemäß Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 6 - 9 betragen die Gebühren in
 1. Tarif 2: 3,00 Euro;
 2. Tarif 3: 1,50 Euro;
 3. Tarif 4: 5,50 Euro;

4. Tarif 5: 4,50 Euro;
5. Tarif 6: 10,50 Euro;
6. Tarif 7: 8,50 Euro;
7. Tarif 8: 1,50 Euro;
8. Tarif 9: 4,00 Euro.

(3) Für die Einrichtung gemäß Abs. 1 Nr. 3 betragen die Gebühren in

1. Tarif 2: 2,50 Euro;
2. Tarif 3: 1,00 Euro;
3. Tarif 4: 4,50 Euro;
4. Tarif 5: 4,00 Euro;
5. Tarif 6: 8,50 Euro;
6. Tarif 7: 7,50 Euro;
7. Tarif 8: 1,00 Euro;
8. Tarif 9: 3,00 Euro.

(4) Für die Einrichtung gemäß Abs. 1 Nr. 5 betragen die Gebühren in

1. Tarif 2: 1,50 Euro;
2. Tarif 5: 3,50 Euro;
3. Tarif 7: 7,00 Euro;
4. Tarif 8: 1,50 Euro.

(5) Gegen einen Aufschlag von 2,50 Euro kann die Eintrittskarte für Einrichtungen nach Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 6 - 9 als Tageskarte für alle diese Sehenswürdigkeiten benutzt werden. Für den Tarif 3 (Inhaber des Nürnberg-Passes) und den Tarif 8 (Schüler im Klassenverband) gilt die Eintrittskarte ohne Aufschlag als Tageskarte für die genannten Einrichtungen.

(6) Eine Jahreskarte der Museen der Stadt Nürnberg berechtigt einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebigen häufigen Besuch der Einrichtungen nach Abs. 1 Nrn. 1 - 4 und 6 - 9. Die Gebühr für die Jahreskarte in Tarif 1 beträgt 28,00 Euro, in Tarif 3 5,00 Euro und in Tarif 6 42,00 Euro.

§ 11

Gebühren für pädagogische Betreuung im Dokumentationszentrum und Memorium Nürnberger Prozesse

(1) Die Gebühr für die pädagogische Betreuung von Gruppen im Studienforum des Dokumentationszentrums Reichsparteitagsgelände beträgt

1. für Themengespräche (Dauer 45 Minuten) 30,00 Euro;
2. für Geländebegehung, Kurzrundgang über das Reichsparteitagsgelände (Dauer ca. 75 Minuten) 40,00 Euro;
3. für vertiefende Themengespräche (Dauer 90 Minuten), Filmdiskussionsangebote (Dauer 90 bis 180 Minuten), Paketangebote Ausstellung und Themengespräch (Dauer 120 Minuten) jeweils 60,00 Euro;
4. für einen Studien- /Projekttag 120,00 Euro.

Für alle Angebote wird für Fremdsprachen, soweit angeboten, bei Nrn. 1 - 3 ein Aufschlag von 10,00 Euro, bei Nr. 4 ein Aufschlag von 20,00 Euro erhoben.

(2) Die Gebühren gemäß Abs. 1 gelten entsprechend für die pädagogische Arbeit im Memorium Nürnberger Prozesse.

§ 12**Freier Eintritt**

Freien Eintritt in den städtischen Museen und Ausstellungen haben neben den in § 3 genannten Personen auch

1. Förderer, Spender und Leihgeber, die eine Freikarte für die jeweiligen Einrichtungen besitzen;
2. Mitglieder des Internationalen Museumsbundes (ICOM);
3. Lehrer zur Vorbereitung eines Klassenbesuchs bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Schule.

IV. Planetarium**§ 13****Gebühren**

Die Gebühren betragen in

1. Tarif 1 für:
 - a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 6,00 Euro,
 - b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 7,00 Euro,
 - c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 1,00 Euro,
 - d) Fachvorträge gemeinsam mit dem Bildungszentrum 7,00 Euro;
2. Tarif 2 für:
 - a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 3,50 Euro,
 - b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 4,50 Euro,
 - c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 0,50 Euro,
 - d) Fachvorträge gemeinsam mit dem Bildungszentrum 5,00 Euro;
3. Tarif 3 für:
 - a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 1,75 Euro,
 - b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 2,25 Euro,
 - c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 0,25 Euro;
4. Tarif 4 für:
 - a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 9,00 Euro,
 - b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 11,00 Euro,
 - c) Zuschlag für Planetariumsvor-

führungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 2,00 Euro;

5. Tarif 5 für:
 - a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 8,00 Euro,
 - b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 10,00 Euro,
 - c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 2,00 Euro;
6. Tarif 6 für:
 - a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 13,50 Euro,
 - b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 16,00 Euro,
 - c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 2,00 Euro;
7. Tarif 7 für:
 - a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 12,50 Euro,
 - b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 15,00 Euro,
 - c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 2,00 Euro;
8. Tarif 8 für:
 - a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 3,00 Euro,
 - b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 3,50 Euro,
 - c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 0,50 Euro;
9. Tarif 9
 - a) Erwachsenengruppen erhalten pro Person eine Ermäßigung von 1,00 Euro auf den Tarif 1.
 - b) Der Personenkreis, der unter § 2 Nr. 2 fällt, erhält eine Ermäßigung nach Tarif 8.

§ 14**Gebühren für Schüler- und Erwachsenengruppen**

Für den Besuch von gesonderten Vorführungen des normalen Planetariumsprogramms beträgt die Gebühr für

1. Schülergruppen pro Person nach Tarif 8, mindestens jedoch 150,00 Euro;
2. Erwachsenengruppen und gemischte Gruppen pro Person nach Tarif 9, mindestens jedoch die Gebühr für 100 Personen, wobei bei teilweiser Ermäßigung innerhalb einer Gruppe anteilig zu verfahren ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 15

Übergangsregelung

1. Zehnerkarten, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.
2. Kulturkarten für Senioren und Kulturkarten für Behinderte, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, berechtigen zum kostenlosen Besuch der Vorführungen am Mittwoch sowie der Vorführungen am Donnerstag vor 19 Uhr.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (SehenswürdigkeitenGebS – SeGebS) vom 20. März 2003 (Amtsblatt S. 141), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. November 2005 (Amtsblatt S. 431), außer Kraft.

Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (SehenswürdigkeitenGebS – SeGebS)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Tarifgruppen
- § 3 Freier Eintritt
- § 4 Kulturkarte für Schüler
- § 5 Kulturkarte für Senioren
- § 6 Kulturkarte für Behinderte
- § 7 Besondere Ausstellungen, Sonderaktionen, Verbund- und Sonderkarten

II. Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier (Kunsthalle, Kunsthhaus, Kunstvilla)

- § 8 Gebühren
- § 9 Regelführung
- § 10 Tageskarte KunstKulturQuartier
- § 11 Jahreskarte KunstKulturQuartier
- § 12 Gruppenführungen des Kunst- und Kulturpädagogischen Zentrums
- § 13 Freier Eintritt

III. Museen der Stadt einschließlich Lochgefängnisse

- § 14 Gebühren
- § 15 Gebühren für pädagogische Betreuung im Dokumentationszentrum und Memorium Nürnberger Prozesse
- § 16 Freier Eintritt

IV. Planetarium

- § 17 Gebühren
- § 18 Gebühren für Schüler- und Erwachsenengruppen

V. Schlussbestimmungen

- § 19 Übergangsregelung
- § 20 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Besichtigung oder den Besuch

1. des Albrecht-Dürer-Hauses;
2. des Stadtmuseums Fembohaus;
3. der Multimedia Show Noricama 2000;
4. des Museums Tucherschloss mit Hirsvogelsaal;
5. der Lochgefängnisse unter dem Alten Rathaus;
6. des Museums Industriekultur;
7. des Spielzeugmuseums;
8. des Dokumentationszentrums Reichsparteitagsgelände;
9. des Memoriums Nürnberger Prozesse;
10. der Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier (Kunsthalle, Kunsthhaus, Kunstvilla) und
11. des Planetariums

werden Gebühren erhoben.

Die Gebühren sind beim Eintritt zu entrichten. Die Zahlung dieser Gebühren wird durch eine Eintrittskarte oder Kassenquittung belegt. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Die jeweils geltenden Gebühren werden durch deutlich sichtbaren Aushang in den Häusern und Ausstellungen bekannt gegeben.

§ 2

Tarifgruppen

1. Tarif 1:

Besucher ab dem vollendeten 18. Lebensjahr;

2. Tarif 2:

gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises:

- a) Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr),
- b) Schüler (einschließlich Berufs- und Fachschüler);

3. Tarif 3:

gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises:

- a) Personen, die freiwilligen Wehrdienst im Sinn des Wehrpflichtgesetzes leisten, Freiwillige im Sinn des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des Jugendfreiwilligendienstgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen,
- b) Inhaber des Nürnberg-Passes,
- c) Studierende an Universitäten, Hochschulen, Akademien und vergleichbaren Ausbildungsstätten;

4. Tarif 4:

Personen, die unter Nr. 2 oder Nr. 3 Buchstaben a) und c) fallen und zusätzlich einen Nürnberg-Pass besitzen;

5. Tarif 5:

Kleingruppen mit einem Erwachsenen und bis zu drei Kindern und Jugendlichen im Sinne von Nr. 2 Buchstabe a);

6. Tarif 6:

Kleingruppen mit zwei Erwachsenen und bis zu drei Kindern und Jugendlichen im Sinne von Nr. 2 Buchstabe a);

7. Tarif 7:

Schüler im Klassenverband;

8. Tarif 8:

Gruppen ab 15 Personen.

§ 3

Freier Eintritt

Freien Eintritt in die in § 1 Abs. 1 genannten städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen erhalten:

1. Ehrenbürger der Stadt sowie Inhaber der Bürgermedaille und jeweils eine Begleitperson;
2. Personen, die für die Besucherführung und -werbung tätig sind;

3. Lehrpersonen und notwendige Aufsichtspersonen (Betreuer) beim Besuch von Schulklassen und Kindergartengruppen;
4. Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, wenn diese laut Ausweis auf Begleitpersonen angewiesen sind;
5. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr;
6. Kindergartengruppen (ausgenommen Planetarium).

§ 4

Kulturkarte für Schüler

- (1) Die Kulturkarte für Schüler berechtigt
 1. Schüler (einschließlich Berufs- und Fachschüler) städtischer, staatlicher und privater Schulen und deren Lehrpersonen;
 2. Studierende an Universitäten, Hochschulen, Akademien und vergleichbaren Ausbildungsstätten
 im Kalenderjahr zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen.
- (2) Die Gebühr beträgt 5,00 Euro.
- (3) Die Karte berechtigt auch zum Besuch des Germanischen Nationalmuseums und des Verkehrsmuseums.

§ 5

Kulturkarte für Senioren

- (1) Die Kulturkarte für Senioren berechtigt Personen, die im laufenden Kalenderjahr das 60. oder ein höheres Lebensjahr vollenden, einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen sowie der Vorführungen des Planetariums am Mittwoch und Donnerstag jeweils vor 19 Uhr.
- (2) Die Gebühr beträgt 18,00 Euro. Für Inhaber des Nürnberg-Passes beträgt die Gebühr 9,00 Euro.
- (3) Die Karte berechtigt auch zum Besuch des Germanischen Nationalmuseums und des Verkehrsmuseums.

§ 6

Kulturkarte für Behinderte

- (1) Die Kulturkarte für Behinderte berechtigt schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen sowie der Vorführungen des Planetariums am Mittwoch und Donnerstag jeweils vor 19 Uhr.
- (2) Die Gebühr beträgt 12,00 Euro. Für Inhaber des Nürnberg-Passes beträgt die Gebühr 6,00 Euro.
- (3) Die Karte berechtigt auch zum Besuch des Germanischen Nationalmuseums und des Verkehrsmuseums.

§ 7

Besondere Ausstellungen, Sonderaktionen, Verbund-und Sonderkarten

- (1) Für besonders kostenaufwändige Ausstellungen oder Veranstaltungen können die jeweiligen Einrichtungen höhere Gebühren festsetzen.
- (2) Für Sonderaktionen (z. B. zum Zweck der Besucherwerbung) können die jeweiligen Einrichtungen der Stadt auch in Zusammenarbeit mit nichtstädtischen Partnern Verbund- und Sonderkarten anbieten. Hierbei kann von den Allgemeinen Gebühren abgewichen oder zeitlich befristet freier Eintritt gewährt werden.

II. Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier (Kunsthalle, Kunsthaus, Kunstvilla)

§ 8

Gebühren

Für den Besuch je Kunsteinrichtung im KunstKulturQuartier betragen die Gebühren in

- | | |
|-------------|-------------|
| 1. Tarif 1: | 5,00 Euro; |
| 2. Tarif 2: | frei; |
| 3. Tarif 3: | 2,50 Euro; |
| 4. Tarif 4: | 1,00 Euro; |
| 5. Tarif 5: | 5,00 Euro; |
| 6. Tarif 6: | 10,00 Euro; |
| 7. Tarif 7: | frei; |
| 8. Tarif 8: | 3,00 Euro. |

§ 9

Regelführung

Für Regelführungen wird ein Aufpreis von 2,00 Euro fällig.

§ 10

Tageskarte KunstKulturQuartier

- (1) Die Tageskarte KunstKulturQuartier berechtigt Einzelpersonen für einen Tag zum einmaligen Besuch der Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier.
- (2) Die Gebühr beträgt 8,00 Euro für Tarif 1 und 4,00 Euro für Tarif 3.

§ 11

Jahreskarte KunstKulturQuartier

- (1) Die Jahreskarte KunstKulturQuartier berechtigt Einzelpersonen einjährig ab Ausstellungsdatum den beliebig häufigen Besuch der Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier.
- (2) Die Gebühr beträgt 30,00 Euro für Tarif 1 und 15,00 Euro für Tarif 3.

§ 12

Gruppenführungen des Kunst- und Kulturpädagogischen Zentrums

Für eine Erwachsenengruppenführung des Kunst- und Kulturpädagogischen Zentrums ist für jede Kunsteinrichtung im KunstKulturQuartier eine pauschale Gebühr von 65,00 Euro und als Schülergruppenführung eine pauschale Gebühr von 30,00 Euro zu entrichten. Die maximale Gruppengröße beträgt 25 Personen.

§ 13

Freier Eintritt

Freien Eintritt in die Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier erhalten neben den in § 3 genannten Personen auch

1. Förderer, Partner und Leihgeber der jeweiligen Ausstellung;
2. Mitglieder des Fördervereins der Kunsthalle (Contemporaries e.V.) gegen entsprechenden Nachweis;
3. Mitglieder des Internationalen Museumsbundes (ICOM) sowie des Verbandes Deutscher Kunsthistoriker gegen entsprechenden Nachweis;
4. Studierende der Akademie der Bildenden Künste und vergleichbarer Nürnberger Ausbildungsstätten gegen entsprechenden Nachweis;
5. Teilnehmende des Bildungszentrums im Rahmen der jeweils in den Arbeitsplänen ausgedruckten Führungen;
6. Inhaber einer gültigen „Nürnberg-Card“;
7. alle Besucher jeden Mittwoch von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr;
8. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
9. Mitglieder des Fördervereins der Kunstvilla (Die Kunstwilligen e.V.) gegen entsprechenden Nachweis.

III. Museen der Stadt einschließlich der Lochgefängnisse

§ 14

Gebühren

(1) Die Gebühren betragen in Tarif 1 für:

- | | |
|--|------------|
| 1. Albrecht-Dürer-Haus | 5,00 Euro; |
| 2. Stadtmuseum Fembohaus | 5,00 Euro; |
| 3. Multimedia Show Noricama 2000 im Fembohaus | 4,00 Euro; |
| 4. Museum Tucherschloss mit Hirsvogelsaal | 5,00 Euro; |
| 5. Lochgefängnisse unter dem Alten Rathaus | 3,50 Euro; |
| 6. Museum Industriekultur | 5,00 Euro; |
| 7. Spielzeugmuseum | 5,00 Euro; |
| 8. Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände | 5,00 Euro; |
| 9. Memorium Nürnberger Prozesse | 5,00 Euro. |

(2) Für die Einrichtungen gemäß Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 6 bis 9 betragen die Gebühren in

- | | |
|-------------|-------------|
| 1. Tarif 2: | 3,00 Euro; |
| 2. Tarif 3: | 3,00 Euro; |
| 3. Tarif 4: | 1,50 Euro; |
| 4. Tarif 5: | 5,50 Euro; |
| 5. Tarif 6: | 10,50 Euro; |
| 6. Tarif 7: | 1,50 Euro; |
| 7. Tarif 8: | 4,00 Euro. |

(3) Für die Einrichtung gemäß Abs. 1 Nr. 3 betragen die Gebühren in

- | | |
|-------------|------------|
| 1. Tarif 2: | 2,50 Euro; |
| 2. Tarif 3: | 2,50 Euro; |
| 3. Tarif 4: | 1,00 Euro; |
| 4. Tarif 5: | 4,50 Euro; |
| 5. Tarif 6: | 8,50 Euro; |
| 6. Tarif 7: | 1,00 Euro; |
| 7. Tarif 8: | 3,00 Euro. |

(4) Für die Einrichtung gemäß Abs. 1 Nr. 5 betragen die Gebühren in

1. Tarif 2: 1,50 Euro;
2. Tarif 3: 1,50 Euro;
3. Tarif 7: 1,50 Euro.

(5) Gegen einen Aufschlag von 2,50 Euro kann die Eintrittskarte für Einrichtungen nach Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 6 bis 9 als Tageskarte für alle diese Sehenswürdigkeiten benutzt werden. Für Inhaber des Nürnberg-Passes und für Tarif 7 (Schüler im Klassenverband) gilt die Eintrittskarte ohne Aufschlag als Tageskarte für die genannten Einrichtungen.

(6) Eine Jahreskarte der Museen der Stadt berechtigt einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der Einrichtungen nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 9. Die Gebühr für die Jahreskarte in Tarif 1 beträgt 28,00 Euro, in Tarif 4 5,00 Euro und in Tarif 6 42,00 Euro.

§ 15

Gebühren für pädagogische Betreuung im Dokumentationszentrum und Memorium Nürnberger Prozesse

(1) Die Gebühr für die pädagogische Betreuung von Gruppen im Studienforum des Dokumentationszentrums Reichsparteitagsgelände beträgt

1. für Themengespräche (Dauer 45 Minuten) 30,00 Euro;
2. für Geländebegehung, Kurzrundgang über das Reichsparteitagsgelände (Dauer ca. 75 Minuten) 40,00 Euro;
3. für vertiefende Themengespräche (Dauer 90 Minuten), Filmdiskussionsangebote (Dauer 90 bis 180 Minuten), Paketangebote Ausstellung und Themengespräch (Dauer 120 Minuten) jeweils 60,00 Euro;
4. für einen Studien-/Projekttag 120,00 Euro.

Für alle Angebote wird für Fremdsprachen, soweit angeboten, bei Nrn. 1 bis 3 ein Aufschlag von 10,00 Euro, bei Nr. 4 ein Aufschlag von 20,00 Euro erhoben.

(2) Die Gebühren gemäß Abs. 1 gelten entsprechend für die pädagogische Arbeit im Memorium Nürnberger Prozesse.

§ 16

Freier Eintritt

Freien Eintritt in den städtischen Museen und Ausstellungen haben neben den in § 3 genannten Personen auch

1. Förderer, Spender und Leihgeber, die eine Freikarte für die jeweiligen Einrichtungen besitzen;
2. Mitglieder des Internationalen Museumsbundes (ICOM);
3. Besitzer der „Nürnberg-Card“;
4. Lehrer zur Vorbereitung eines Klassenbesuchs bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Schule.

IV. Planetarium

§ 17

Gebühren

Die Gebühren betragen in

1. Tarif 1 für:

- a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik
- b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik

6,00 Euro,
7,00 Euro,

- | | | |
|----|---|------------|
| c) | Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand | 1,00 Euro, |
| d) | Fachvorträge | 7,00 Euro; |
2. Tarif 2 und Tarif 3 für:
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Planetariumsvorführungen in analoger Technik | 3,50 Euro, |
| b) | Planetariumsvorführungen in digitaler Technik | 4,50 Euro, |
| c) | Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand | 0,50 Euro, |
| d) | Fachvorträge | 5,00 Euro; |
3. Tarif 4 für:
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Planetariumsvorführungen in analoger Technik | 1,75 Euro, |
| b) | Planetariumsvorführungen in digitaler Technik | 2,25 Euro, |
| c) | Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand | 0,25 Euro; |
4. Tarif 5 für:
- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | Planetariumsvorführungen in analoger Technik | 9,00 Euro, |
| b) | Planetariumsvorführungen in digitaler Technik | 11,00 Euro, |
| c) | Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand | 2,00 Euro; |
5. Tarif 6 für:
- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | Planetariumsvorführungen in analoger Technik | 13,50 Euro, |
| b) | Planetariumsvorführungen in digitaler Technik | 16,00 Euro, |
| c) | Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand | 2,00 Euro; |
6. Tarif 7 für:
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Planetariumsvorführungen in analoger Technik | 3,00 Euro, |
| b) | Planetariumsvorführungen in digitaler Technik | 3,50 Euro, |
| c) | Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand | 0,50 Euro; |
7. Tarif 8
- | | |
|----|--|
| a) | Erwachsenengruppen erhalten pro Person eine Ermäßigung von 1,00 Euro auf den Tarif 1, |
| b) | Von Personen, die unter die Regelungen des § 2 Nrn. 2 und 3 fallen, wird eine Gebühr nach Tarif 7 erhoben. |

§ 18

Gebühren für Schüler- und Erwachsenengruppen

Für den Besuch von gesonderten Vorführungen des normalen Planetariumsprogramms beträgt die Gebühr für

1. Schülergruppen pro Person nach Tarif 7, mindestens jedoch 150,00 Euro;
2. Erwachsenengruppen und gemischte Gruppen pro Person nach Tarif 8, mindestens jedoch die Gebühr für 100 Personen, wobei bei teilweiser Ermäßigung innerhalb einer Gruppe anteilig zu verfahren ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 19

Übergangsregelung

Kulturkarten für Schüler, Senioren und Behinderte, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, behalten ihre Gültigkeit.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (SehenswürdigkeitenGebS – SeGebS) vom 26. Oktober 2006 (Amtsblatt S. 393), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2012 (Amtsblatt S. 399), außer Kraft.

Vergleich der bisherigen und neuen Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen

Bisherige Version	Neue Version
§ 1 Gebührenpflicht (1) Für die Besichtigung oder den Besuch 1. des Albrecht-Dürer-Hauses; 2. des Stadtmuseums Fembohaus; 3. der Multimedia Show Noricama 2000; 4. des Museums Tucherschloss mit Hirsvogelsaal; 5. der Lochgefängnisse unter dem Alten Rathaus; 6. des Museums Industriekultur; 7. des Spielzeugmuseums; 8. des Dokumentationszentrums Reichsparteitagsgelände; 9. des Memoriums Nürnberger Prozesse; 10. der Kunsthalle im KunstKulturQuartier und 11. des Planetariums werden Gebühren erhoben. Die Gebühren sind beim Eintritt zu entrichten. Die Zahlung dieser Gebühren wird durch eine Eintrittskarte oder Kassenquittung belegt. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. (2) Die jeweils geltenden Gebühren werden durch deutlich sichtbaren Aushang in den Häusern und Ausstellungen bekannt gegeben.	§ 1 Gebührenpflicht (1) Für die Besichtigung oder den Besuch 1. des Albrecht-Dürer-Hauses; 2. des Stadtmuseums Fembohaus; 3. der Multimedia Show Noricama 2000; 4. des Museums Tucherschloss mit Hirsvogelsaal; 5. der Lochgefängnisse unter dem Alten Rathaus; 6. des Museums Industriekultur; 7. des Spielzeugmuseums; 8. des Dokumentationszentrums Reichsparteitagsgelände; 9. des Memoriums Nürnberger Prozesse; 10. der Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier (Kunsthalle, Kunsthhaus, Kunstvilla) und 11. des Planetariums werden Gebühren erhoben. Die Gebühren sind beim Eintritt zu entrichten. Die Zahlung dieser Gebühren wird durch eine Eintrittskarte oder Kassenquittung belegt. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. (2) Die jeweils geltenden Gebühren werden durch deutlich sichtbaren Aushang in den Häusern und Ausstellungen bekannt gegeben.

§ 2 Tarifgruppen 1. Tarif 1: Allgemeine Gebühren für Besucher ab dem vollendeten 18. Lebensjahr;	§ 2 Tarifgruppen 1. Tarif 1: Besucher ab dem vollendeten 18. Lebensjahr;
2. Tarif 2: Ermäßigungen erhalten (gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises): a) Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), Schüler (einschließlich Berufs- und Fachschüler) und Studierende an Universitäten, Fachhochschulen, Akademien und vergleichbaren Ausbildungsstätten,	2. Tarif 2: gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises: a) Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), b) Schüler (einschließlich Berufs- und Fachschüler);
2. Tarif 2: b) Personen, die freiwilligen Wehrdienst im Sinn des Wehrpflichtgesetzes leisten, Freiwillige im Sinn des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des Jugendfreiwilligendienstgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen, c) Inhaber des Nürnberg-Passes;	3. Tarif 3: gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises: a) Personen, die freiwilligen Wehrdienst im Sinn des Wehrpflichtgesetzes leisten, Freiwillige im Sinn des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des Jugendfreiwilligendienstgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen, b) Inhaber des Nürnberg-Passes, c) Studierende an Universitäten, Hochschulen, Akademien und vergleichbaren Ausbildungsstätten;

3. Tarif 3: der Personenkreis, der unter Nr. 2 Buchstaben a) und b) fällt, erhält bei Vorlage eines Nürnberg-Passes eine weitere Ermäßigung;	4. Tarif 4: Personen, die unter Nr. 2 oder Nr. 3 Buchstaben a) und c) fallen und zusätzlich einen Nürnberg-Pass besitzen;
4. Tarif 4: Kleingruppen mit einem Erwachsenen und bis zu drei Kindern und Jugendlichen im Sinne von Nr. 2 Buchstabe a);	5. Tarif 5: Kleingruppen mit einem Erwachsenen und bis zu drei Kindern und Jugendlichen im Sinne von Nr. 2 Buchstabe a);
5. Tarif 5: ein Elternteil mit einem eigenen Kind oder mehreren eigenen Kindern, wenn die Familie Inhaber der Nürnberger Familienkarte ist;	- Nürnberger Familien Karte wurde abgeschafft-
6. Tarif 6: Kleingruppen mit zwei Erwachsenen und bis zu drei Kindern und Jugendlichen im Sinne von Nr. 2 Buchstabe a);	6. Tarif 6: Kleingruppen mit zwei Erwachsenen und bis zu drei Kindern und Jugendlichen im Sinne von Nr. 2 Buchstabe a);
7. Tarif 7: beide Elternteile mit einem oder mehreren eigenen Kindern, wenn die Familie Inhaber der Nürnberger Familienkarte ist;	- Nürnberger Familien Karte wurde abgeschafft-
8. Tarif 8: Schüler im Klassenverband;	7. Tarif 7: Schüler im Klassenverband;
9. Tarif 9: Gruppen ab 15 Personen.	8. Tarif 8: Gruppen ab 15 Personen.

§ 3 Freier Eintritt Freien Eintritt in die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen erhalten: 1. Ehrenbürger der Stadt Nürnberg sowie Inhaber der Bürgermedaille und jeweils eine Begleitperson; 2. Personen, die für die Besucherführung und -werbung tätig sind; 3. Lehrpersonen und notwendige Aufsichtspersonen (Betreuer) beim Besuch von Schulklassen und Kindergartengruppen; 4. Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, wenn diese laut Ausweis auf Begleitpersonen angewiesen sind; 5. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr; 6. Kindergartengruppen (ausgenommen Planetarium).	§ 3 Freier Eintritt Freien Eintritt in die in § 1 Abs. 1 genannten städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen erhalten: 1. Ehrenbürger der Stadt Nürnberg sowie Inhaber der Bürgermedaille und jeweils eine Begleitperson; 2. Personen, die für die Besucherführung und -werbung tätig sind; 3. Lehrpersonen und notwendige Aufsichtspersonen (Betreuer) beim Besuch von Schulklassen und Kindergartengruppen; 4. Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, wenn diese laut Ausweis auf Begleitpersonen angewiesen sind; 5. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr; 6. Kindergartengruppen (ausgenommen Planetarium).
§ 4 Kulturkarte für Schüler (1) Die Kulturkarte für Schüler berechtigt 1. Schüler (einschließlich Berufs- und Fachschüler) städtischer, staatlicher und privater Schulen und deren Lehrpersonen; 2. Studierende an Universitäten, Fachhochschulen, Akademien und vergleichbaren Ausbildungsstätten	§ 4 Kulturkarte für Schüler (1) Die Kulturkarte für Schüler berechtigt 1. Schüler (einschließlich Berufs- und Fachschüler) städtischer, staatlicher und privater Schulen und deren Lehrpersonen; 2. Studierende an Universitäten, Hochschulen, Akademien und vergleichbaren Ausbildungsstätten

im Kalenderjahr zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen. (2) Die Gebühr beträgt 5,00 Euro. (3) Die Karte berechtigt auch zum Besuch des Germanischen Nationalmuseums und des Verkehrsmuseums.	im Kalenderjahr zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen. (2) Die Gebühr beträgt 5,00 Euro. (3) Die Karte berechtigt auch zum Besuch des Germanischen Nationalmuseums und des Verkehrsmuseums.
§ 5 Kulturkarte für Senioren (1) Die Kulturkarte für Senioren berechtigt Personen, die im laufenden Kalenderjahr das 60. oder ein höheres Lebensjahr vollenden, einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen sowie der Vorführungen des Planetariums am Mittwoch und Donnerstag jeweils vor 19 Uhr. (2) Die Gebühr beträgt 18,00 Euro. Für Inhaber des Nürnberg-Passes beträgt die Gebühr 9,00 Euro. (3) Die Karte berechtigt auch zum Besuch des Germanischen Nationalmuseums und des Verkehrsmuseums.	§ 5 Kulturkarte für Senioren (1) Die Kulturkarte für Senioren berechtigt Personen, die im laufenden Kalenderjahr das 60. oder ein höheres Lebensjahr vollenden, einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen sowie der Vorführungen des Planetariums am Mittwoch und Donnerstag jeweils vor 19 Uhr. (2) Die Gebühr beträgt 18,00 Euro. Für Inhaber des Nürnberg-Passes beträgt die Gebühr 9,00 Euro. (3) Die Karte berechtigt auch zum Besuch des Germanischen Nationalmuseums und des Verkehrsmuseums.
§ 6 Kulturkarte für Behinderte (1) Die Kulturkarte für Behinderte berechtigt schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen sowie der Vorführungen des Planetariums am Mittwoch und Donnerstag jeweils	§ 6 Kulturkarte für Behinderte (1) Die Kulturkarte für Behinderte berechtigt schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen sowie der Vorführungen des Planetariums am Mittwoch und Donnerstag jeweils

vor 19 Uhr. (2) Die Gebühr beträgt 12,00 Euro. Für Inhaber des Nürnberg-Passes beträgt die Gebühr 6,00 Euro. (3) Die Karte berechtigt auch zum Besuch des Germanischen Nationalmuseums und des Verkehrsmuseums.	vor 19 Uhr. (2) Die Gebühr beträgt 12,00 Euro. Für Inhaber des Nürnberg-Passes beträgt die Gebühr 6,00 Euro. (3) Die Karte berechtigt auch zum Besuch des Germanischen Nationalmuseums und des Verkehrsmuseums.
§ 7 Besondere Ausstellungen, Sonderaktionen, Verbund-und Sonderkarten (1) Für besonders kostenaufwändige Ausstellungen oder Veranstaltungen können die jeweiligen Einrichtungen höhere Gebühren festsetzen. (2) Für Sonderaktionen (z. B. zum Zweck der Besucherwerbung) können die jeweiligen Einrichtungen der Stadt auch in Zusammenarbeit mit nichtstädtischen Partnern Verbund- und Sonderkarten anbieten. Hierbei kann von den Allgemeinen Gebühren abgewichen oder zeitlich befristet freier Eintritt gewährt werden.	§ 7 Besondere Ausstellungen, Sonderaktionen, Verbund-und Sonderkarten (1) Für besonders kostenaufwändige Ausstellungen oder Veranstaltungen können die jeweiligen Einrichtungen höhere Gebühren festsetzen. (2) Für Sonderaktionen (z. B. zum Zweck der Besucherwerbung) können die jeweiligen Einrichtungen der Stadt auch in Zusammenarbeit mit nichtstädtischen Partnern Verbund- und Sonderkarten anbieten. Hierbei kann von den Allgemeinen Gebühren abgewichen oder zeitlich befristet freier Eintritt gewährt werden.
§ 8 Gebühren Für den Besuch der Ausstellungen in der Kunsthalle im KunstKulturQuartier betragen die Gebühren in 1. Tarif 1: 4,00 Euro; 2. Tarif 2 a): 2,00 Euro; 2. Tarif 2 b) und c): 2,00 Euro;	§ 8 Gebühren Für den Besuch je Kunsteinrichtung im KunstKulturQuartier betragen die Gebühren in 1. Tarif 1: 5,00 Euro; 2. Tarif 2: frei; 3. Tarif 3: 2,50 Euro;

3. Tarif 3: 1,00 Euro;	4. Tarif 4: 1,00 Euro;
4. Tarif 4: 4,50 Euro;	5. Tarif 5: 5,00 Euro;
5. Tarif 5: 4,00 Euro;	- Nürnberger Familien Karte wurde abgeschafft-
6. Tarif 6: 8,50 Euro;	6. Tarif 6: 10,00 Euro;
7. Tarif 7: 8,00 Euro;	- Nürnberger Familien Karte wurde abgeschafft-
8. Tarif 8: 1,00 Euro;	7. Tarif 7: frei;
9. Tarif 9: 3,00 Euro.	8. Tarif 8: 3,00 Euro.
- neu eingefügt-	§ 9 Regelführung Für Regelführungen wird ein Aufpreis von 2,00 Euro fällig.
- neu eingefügt-	§ 10 Tageskarte KunstKulturQuartier (1) Die Tageskarte KunstKulturQuartier berechtigt Einzelpersonen für einen Tag zum einmaligen Besuch der Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier. (2) Die Gebühr beträgt 8,00 Euro für Tarif 1 und 4,00 Euro für Tarif 3.

- neu eingefügt-	§ 11 Jahreskarte KunstKulturQuartier (1) Die Jahreskarte KunstKulturQuartier berechtigt Einzelpersonen einjährig ab Ausstellungsdatum den beliebig häufigen Besuch der Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier. (2) Die Gebühr beträgt 30,00 Euro für Tarif 1 und 15,00 Euro für Tarif 3.
- neu eingefügt-	§ 12 Gruppenführungen des Kunst- und Kulturpädagogischen Zentrums Für eine Erwachsenengruppenführung des Kunst- und Kulturpädagogischen Zentrums ist für jede Kunsteinrichtung im KunstKulturQuartier eine pauschale Gebühr von 65,00 Euro und als Schülergruppenführung eine pauschale Gebühr von 30,00 Euro zu entrichten. Die maximale Gruppengröße beträgt 25 Personen.
§ 9 Freier Eintritt Freien Eintritt in die Ausstellungen der Kunsthalle im KunstKulturQuartier erhalten neben dem in § 3 genannten Personenkreis auch 1. Förderer, Partner und Leihgeber der jeweiligen Ausstellung; 2. Mitglieder des Fördervereins der Kunsthalle (Contemporaries e.V.) gegen entsprechenden Nachweis;	§ 13 Freier Eintritt Freien Eintritt in die Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier erhalten neben den in § 3 genannten Personen auch 1. Förderer, Partner und Leihgeber der jeweiligen Ausstellung; 2. Mitglieder des Fördervereins der Kunsthalle (Contemporaries e.V.) gegen entsprechenden Nachweis;

3. Mitglieder des Internationalen Museumsbundes (ICOM) sowie des Verbandes Deutscher Kunsthistoriker gegen entsprechenden Nachweis; 4. Studierende der Nürnberger Kunstakademie und vergleichbarer Nürnberger Ausbildungsstätten gegen entsprechenden Nachweis; 5. Teilnehmende des Bildungszentrums im Rahmen der jeweils in den Arbeitsplänen ausgedruckten Führungen.	3. Mitglieder des Internationalen Museumsbundes (ICOM) sowie des Verbandes Deutscher Kunsthistoriker gegen entsprechenden Nachweis; 4. Studierende der Akademie der Bildenden Künste und vergleichbarer Nürnberger Ausbildungsstätten gegen entsprechenden Nachweis; 5. Teilnehmende des Bildungszentrums im Rahmen der jeweils in den Arbeitsplänen ausgedruckten Führungen; 6. Inhaber einer gültigen „Nürnberg-Card“; 7. alle Besucher jeden Mittwoch von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr; 8. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. 9. Mitglieder des Fördervereins der Kunstvilla (Die Kunstvilligen e.V.) gegen entsprechenden Nachweis.																																				
§ 10 Gebühren (1) Die Gebühren betragen in Tarif 1 für: <table data-bbox="0 1021 942 1380"> <tr> <td>1. Albrecht-Dürer-Haus</td><td>5,00 Euro;</td></tr> <tr> <td>2. Stadtmuseum Fembohaus</td><td>5,00 Euro;</td></tr> <tr> <td>3. Multimedia Show Noricama 2000 im Fembohaus</td><td>4,00 Euro;</td></tr> <tr> <td>4. Museum Tucherschloss mit Hirsvogelsaal</td><td>5,00 Euro;</td></tr> <tr> <td>5. Lochgefängnisse unter dem Alten Rathaus</td><td>3,50 Euro;</td></tr> <tr> <td>6. Museum Industriekultur</td><td>5,00 Euro;</td></tr> <tr> <td>7. Spielzeugmuseum</td><td>5,00 Euro;</td></tr> <tr> <td>8. Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände</td><td>5,00 Euro;</td></tr> <tr> <td>9. Memorium Nürnberger Prozesse</td><td>5,00 Euro.</td></tr> </table>	1. Albrecht-Dürer-Haus	5,00 Euro;	2. Stadtmuseum Fembohaus	5,00 Euro;	3. Multimedia Show Noricama 2000 im Fembohaus	4,00 Euro;	4. Museum Tucherschloss mit Hirsvogelsaal	5,00 Euro;	5. Lochgefängnisse unter dem Alten Rathaus	3,50 Euro;	6. Museum Industriekultur	5,00 Euro;	7. Spielzeugmuseum	5,00 Euro;	8. Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände	5,00 Euro;	9. Memorium Nürnberger Prozesse	5,00 Euro.	§ 14 Gebühren (1) Die Gebühren betragen in Tarif 1 für: <table data-bbox="942 1021 1891 1380"> <tr> <td>1. Albrecht-Dürer-Haus</td><td>5,00 Euro;</td></tr> <tr> <td>2. Stadtmuseum Fembohaus</td><td>5,00 Euro;</td></tr> <tr> <td>3. Multimedia Show Noricama 2000 im Fembohaus</td><td>4,00 Euro;</td></tr> <tr> <td>4. Museum Tucherschloss mit Hirsvogelsaal</td><td>5,00 Euro;</td></tr> <tr> <td>5. Lochgefängnisse unter dem Alten Rathaus</td><td>3,50 Euro;</td></tr> <tr> <td>6. Museum Industriekultur</td><td>5,00 Euro;</td></tr> <tr> <td>7. Spielzeugmuseum</td><td>5,00 Euro;</td></tr> <tr> <td>8. Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände</td><td>5,00 Euro;</td></tr> <tr> <td>9. Memorium Nürnberger Prozesse</td><td>5,00 Euro.</td></tr> </table>	1. Albrecht-Dürer-Haus	5,00 Euro;	2. Stadtmuseum Fembohaus	5,00 Euro;	3. Multimedia Show Noricama 2000 im Fembohaus	4,00 Euro;	4. Museum Tucherschloss mit Hirsvogelsaal	5,00 Euro;	5. Lochgefängnisse unter dem Alten Rathaus	3,50 Euro;	6. Museum Industriekultur	5,00 Euro;	7. Spielzeugmuseum	5,00 Euro;	8. Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände	5,00 Euro;	9. Memorium Nürnberger Prozesse	5,00 Euro.
1. Albrecht-Dürer-Haus	5,00 Euro;																																				
2. Stadtmuseum Fembohaus	5,00 Euro;																																				
3. Multimedia Show Noricama 2000 im Fembohaus	4,00 Euro;																																				
4. Museum Tucherschloss mit Hirsvogelsaal	5,00 Euro;																																				
5. Lochgefängnisse unter dem Alten Rathaus	3,50 Euro;																																				
6. Museum Industriekultur	5,00 Euro;																																				
7. Spielzeugmuseum	5,00 Euro;																																				
8. Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände	5,00 Euro;																																				
9. Memorium Nürnberger Prozesse	5,00 Euro.																																				
1. Albrecht-Dürer-Haus	5,00 Euro;																																				
2. Stadtmuseum Fembohaus	5,00 Euro;																																				
3. Multimedia Show Noricama 2000 im Fembohaus	4,00 Euro;																																				
4. Museum Tucherschloss mit Hirsvogelsaal	5,00 Euro;																																				
5. Lochgefängnisse unter dem Alten Rathaus	3,50 Euro;																																				
6. Museum Industriekultur	5,00 Euro;																																				
7. Spielzeugmuseum	5,00 Euro;																																				
8. Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände	5,00 Euro;																																				
9. Memorium Nürnberger Prozesse	5,00 Euro.																																				

(2) Für die Einrichtungen gemäß Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 6 - 9 betragen die Gebühren in

1. Tarif 2: 3,00 Euro;
(Tarif 2 wurde in der neuen Satzung in Tarif 2 und 3 aufgeteilt)
2. Tarif 3: 1,50 Euro;
3. Tarif 4: 5,50 Euro;
4. Tarif 5: 4,50 Euro;
5. Tarif 6: 10,50 Euro;
6. Tarif 7: 8,50 Euro;
7. Tarif 8: 1,50 Euro;
8. Tarif 9: 4,00 Euro.

(3) Für die Einrichtung gemäß Abs. 1 Nr. 3 betragen die Gebühren in

1. Tarif 2: 2,50 Euro;
(Tarif 2 wurde in der neuen Satzung in Tarif 2 und 3 aufgeteilt)
2. Tarif 3: 1,00 Euro;
3. Tarif 4: 4,50 Euro;
4. Tarif 5: 4,00 Euro;
5. Tarif 6: 8,50 Euro;
6. Tarif 7: 7,50 Euro;
7. Tarif 8: 1,00 Euro;
8. Tarif 9: 3,00 Euro.

(4) Für die Einrichtung gemäß Abs. 1 Nr. 5 betragen die Gebühren in

1. Tarif 2: 1,50 Euro;
(Tarif 2 wurde in der neuen Satzung in Tarif 2 und 3 aufgeteilt)
2. Tarif 5: 3,50 Euro;
3. Tarif 7: 7,00 Euro;
4. Tarif 8: 1,50 Euro.

(2) Für die Einrichtungen gemäß Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 6 bis 9 betragen die Gebühren in

1. Tarif 2: 3,00 Euro;
2. Tarif 3: 3,00 Euro;
3. Tarif 4: 1,50 Euro;
4. Tarif 5: 5,50 Euro;
(Nürnberger Familien Karte wurde abgeschafft)
5. Tarif 6: 10,50 Euro;
6. Tarif 7: 1,50 Euro;
(Nürnberger Familien Karte wurde abgeschafft)
7. Tarif 8: 4,00 Euro.

(3) Für die Einrichtung gemäß Abs. 1 Nr. 3 betragen die Gebühren in

1. Tarif 2: 2,50 Euro;
2. Tarif 3: 2,50 Euro;
3. Tarif 4: 1,00 Euro;
4. Tarif 5: 4,50 Euro;
5. Tarif 6: 8,50 Euro;
(Nürnberger Familien Karte wurde abgeschafft)
6. Tarif 7: 1,00 Euro;
(Nürnberger Familien Karte wurde abgeschafft)
7. Tarif 8: 3,00 Euro.

(4) Für die Einrichtung gemäß Abs. 1 Nr. 5 betragen die Gebühren in

1. Tarif 2: 1,50 Euro;
2. Tarif 3: 1,50 Euro;
(Nürnberger Familien Karte wurde abgeschafft)
(Nürnberger Familien Karte wurde abgeschafft)
3. Tarif 7: 1,50 Euro.

(5) Gegen einen Aufschlag von 2,50 Euro kann die Eintrittskarte für Einrichtungen nach Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 6 - 9 als Tageskarte für alle diese Sehenswürdigkeiten benutzt werden. Für den Tarif 3 (Inhaber des Nürnberg-Passes) und den Tarif 8 (Schüler im Klassenverband) gilt die Eintrittskarte ohne Aufschlag als Tageskarte für die genannten Einrichtungen. (6) Eine Jahreskarte der Museen der Stadt Nürnberg berechtigt einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der Einrichtungen nach Abs. 1 Nrn. 1 - 4 und 6 - 9. Die Gebühr für die Jahreskarte in Tarif 1 beträgt 28,00 Euro, in Tarif 3 5,00 Euro und in Tarif 6 42,00 Euro.	(5) Gegen einen Aufschlag von 2,50 Euro kann die Eintrittskarte für Einrichtungen nach Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 6 bis 9 als Tageskarte für alle diese Sehenswürdigkeiten benutzt werden. Für Inhaber des Nürnberg-Passes und für Tarif 7 (Schüler im Klassenverband) gilt die Eintrittskarte ohne Aufschlag als Tageskarte für die genannten Einrichtungen. (6) Eine Jahreskarte der Museen der Stadt Nürnberg berechtigt einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der Einrichtungen nach Abs. 1 Nrn. 1 - 4 und 6 bis 9. Die Gebühr für die Jahreskarte in Tarif 1 beträgt 28,00 Euro, in Tarif 4 5,00 Euro und in Tarif 6 42,00 Euro.
§ 11 Gebühren für pädagogische Betreuung im Dokumentationszentrum und Memorium Nürnberger Prozesse (1) Die Gebühr für die pädagogische Betreuung von Gruppen im Studienforum des Dokumentationszentrums Reichsparteitagsgelände beträgt 1. für Themengespräche (Dauer 45 Minuten) 30,00 Euro; 2. für Geländebegehung, Kurzrundgang über das Reichsparteitagsgelände (Dauer ca. 75 Minuten) 40,00 Euro; 3. für vertiefende Themengespräche (Dauer 90 Minuten), Filmdiskussionsangebote (Dauer 90 bis 180 Minuten), Paketangebote Ausstellung und Themengespräch (Dauer 120 Minuten) jeweils 60,00 Euro; 4. für einen Studien- /Projekttag 120,00 Euro.	§ 15 Gebühren für pädagogische Betreuung im Dokumentationszentrum und Memorium Nürnberger Prozesse (1) Die Gebühr für die pädagogische Betreuung von Gruppen im Studienforum des Dokumentationszentrums Reichsparteitagsgelände beträgt 1. für Themengespräche (Dauer 45 Minuten) 30,00 Euro; 2. für Geländebegehung, Kurzrundgang über das Reichsparteitagsgelände (Dauer ca. 75 Minuten) 40,00 Euro; 3. für vertiefende Themengespräche (Dauer 90 Minuten), Filmdiskussionsangebote (Dauer 90 bis 180 Minuten), Paketangebote Ausstellung und Themengespräch (Dauer 120 Minuten) jeweils 60,00 Euro; 4. für einen Studien- /Projekttag 120,00 Euro.

Für alle Angebote wird für Fremdsprachen, soweit angeboten, bei Nrn. 1 - 3 ein Aufschlag von 10,00 Euro, bei Nr. 4 ein Aufschlag von 20,00 Euro erhoben. (2) Die Gebühren gemäß Abs. 1 gelten entsprechend für die pädagogische Arbeit im Memorium Nürnberger Prozesse.	Für alle Angebote wird für Fremdsprachen, soweit angeboten, bei Nrn. 1 bis 3 ein Aufschlag von 10,00 Euro, bei Nr. 4 ein Aufschlag von 20,00 Euro erhoben. (2) Die Gebühren gemäß Abs. 1 gelten entsprechend für die pädagogische Arbeit im Memorium Nürnberger Prozesse.
§ 12 Freier Eintritt Freien Eintritt in den städtischen Museen und Ausstellungen haben neben den in § 3 genannten Personen auch 1. Förderer, Spender und Leihgeber, die eine Freikarte für die jeweiligen Einrichtungen besitzen; 2. Mitglieder des Internationalen Museumsbundes (ICOM); 3. Lehrer zur Vorbereitung eines Klassenbesuchs bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Schule.	§ 16 Freier Eintritt Freien Eintritt in den städtischen Museen und Ausstellungen haben neben den in § 3 genannten Personen auch 1. Förderer, Spender und Leihgeber, die eine Freikarte für die jeweiligen Einrichtungen besitzen; 2. Mitglieder des Internationalen Museumsbundes (ICOM); 3. Besitzer der „Nürnberg-Card“; 4. Lehrer zur Vorbereitung eines Klassenbesuchs bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Schule.
§ 13 Gebühren Die Gebühren betragen in 1. Tarif 1 für: a) Planetariumsvorführungen in	§ 17 Gebühren Die Gebühren betragen in 1. Tarif 1 für: a) Planetariumsvorführungen in

analoger Technik 6,00 Euro, b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 7,00 Euro, c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 1,00 Euro, d) Fachvorträge gemeinsam mit dem Bildungszentrum 7,00 Euro; 2. Tarif 2 für: a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 3,50 Euro, b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 4,50 Euro, c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 0,50 Euro, d) Fachvorträge gemeinsam mit dem Bildungszentrum 5,00 Euro; 3. Tarif 3 für: a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 1,75 Euro, b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 2,25 Euro, c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 0,25 Euro; 4. Tarif 4 für:	analoger Technik 6,00 Euro, b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 7,00 Euro, c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 1,00 Euro, d) Fachvorträge 7,00 Euro; 2. Tarif 2 und Tarif 3 für: a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 3,50 Euro, b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 4,50 Euro, c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 0,50 Euro, d) Fachvorträge 5,00 Euro; 3. Tarif 4 für: a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 1,75 Euro, b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 2,25 Euro, c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 0,25 Euro; 4. Tarif 5 für:
---	---

- a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 9,00 Euro,
- b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 11,00 Euro,
- c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 2,00 Euro;

5. Tarif 5 für:

- a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 8,00 Euro,
- b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 10,00 Euro,
- c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 2,00 Euro;

6. Tarif 6 für:

- a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 13,50 Euro,
- b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 16,00 Euro,
- c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 2,00 Euro;

7. Tarif 7 für:

- a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 12,50 Euro,
- b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 15,00 Euro,

- a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 9,00 Euro,
- b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 11,00 Euro,
- c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 2,00 Euro;

(Nürnberger Familien Karte wurde abgeschafft)

5. Tarif 6 für:

- a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 13,50 Euro,
- b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 16,00 Euro,
- c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 2,00 Euro;

(Nürnberger Familien Karte wurde abgeschafft)

c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 2,00 Euro; 8. Tarif 8 für: a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 3,00 Euro, b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 3,50 Euro, c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 0,50 Euro; 9. Tarif 9 a) Erwachsenengruppen erhalten pro Person eine Ermäßigung von 1,00 Euro auf den Tarif 1. b) Der Personenkreis, der unter § 2 Nr. 2 fällt, erhält eine Ermäßigung nach Tarif 8.	6. Tarif 7 für: a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 3,00 Euro, b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 3,50 Euro, c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 0,50 Euro; 7. Tarif 8 a) Erwachsenengruppen erhalten pro Person eine Ermäßigung von 1,00 Euro auf den Tarif 1. b) Von Personen, die unter die Regelungen des § 2 Nrn. 2 und 3 fallen, wird eine Gebühr nach Tarif 7 erhoben.
§ 14 Gebühren für Schüler- und Erwachsenengruppen Für den Besuch von gesonderten Vorführungen des normalen Planetariumsprogramms beträgt die Gebühr für 1. Schülergruppen pro Person nach Tarif 8, mindestens jedoch 150,00 Euro; 2. Erwachsenengruppen und gemischte Gruppen pro Person nach Tarif 9, mindestens jedoch die Gebühr für 100 Personen, wobei bei teilweiser Ermäßigung innerhalb einer Gruppe anteilig zu verfahren ist.	§ 18 Gebühren für Schüler- und Erwachsenengruppen Für den Besuch von gesonderten Vorführungen des normalen Planetariumsprogramms beträgt die Gebühr für 1. Schülergruppen pro Person nach Tarif 7, mindestens jedoch 150,00 Euro; 2. Erwachsenengruppen und gemischte Gruppen pro Person nach Tarif 8, mindestens jedoch die Gebühr für 100 Personen, wobei bei teilweiser Ermäßigung innerhalb einer Gruppe anteilig zu verfahren ist.

§ 15 Übergangsregelung 1. Zehnerkarten, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit. 2. Kulturkarten für Senioren und Kulturkarten für Behinderte, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, berechtigen zum kostenlosen Besuch der Vorführungen am Mittwoch sowie der Vorführungen am Donnerstag vor 19 Uhr.	§ 19 Übergangsregelung Kulturkarten für Schüler, Senioren und Behinderte, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, behalten ihre Gültigkeit.
§ 16 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (SehenswürdigkeitenGebS – SeGebS) vom 20. März 2003 (Amtsblatt S. 141), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. November 2005 (Amtsblatt S. 431), außer Kraft.	§ 20 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (SehenswürdigkeitenGebS – SeGebS) vom 26. Oktober 2006 (Amtsblatt S. 393), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Dezember 2012 (Amtsblatt S. 399), außer Kraft.

200-10-50
Mö/mö

Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (SehenswürdigkeitenGebS - SeGebS)

Ref. IV vom 02.04.2014

- I. Ref. IV beabsichtigt die Gebührensatzung für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen zum 01.07.2014 zu ändern. Dabei sollen derzeitige Tarifmodelle angepasst bzw. neu eingeführt und in der Satzung verankert werden (u. a. für die Kunstvilla). Diese geänderte Preispolitik soll die Attraktivität im Kulturbereich steigern und letztendlich so zu Mehreinnahmen führen (vgl. Kulturausschuss vom 17.05.2013, TOP 7). Ebenso sind durch den Wegfall der „Nürnberger Familienkarte“ Mitte 2013 redaktionelle Änderungen notwendig. Letztmalig wurde die SeGebS am 07.12.2012 angepasst (Amtsblatt S. 399).

Der Normaleintritt für Erwachsene wird von 4,- Euro auf 5,- Euro erhöht (vgl. auch HHK-Vorschlag Nr. 128 mit einem Einsparziel von 5.000,- Euro). Im Gegenzug sollen Kinder und Jugendliche, Schüler (einschl. Berufs- und Fachschüler) und Studierende an Universitäten, Fachhochschulen, Akademien und vergleichbaren Ausbildungsstätten freien Eintritt erhalten. Mittwochs sind die Abendstunden für alle Besucher im Zeitraum 18.00 - 20.00 Uhr kostenfrei (Einnahmeverlust ca. 5.000,- Euro). Außerdem sollen Besitzer der „Nürnberg-Card“ freien Eintritt erhalten. Deutlich erhöhte Einnahmen (20.000,- Euro) werden durch die Einführung einer Jahreskarte prognostiziert.

Die geplanten Gebührenbefreiungen in § 8 Nrn. 2 und 7 sowie in § 13 könnten u. U. erheblichen Druck auf andere städtische Einrichtungen ausüben (NüBad, Tg, KuM), der so vielleicht nicht gewollt ist. Stk schlägt diesbezüglich eine Abstimmung in der Referentenrunde vor.

Gemäß Kalkulation der Auswirkungen der veränderten Eintrittsstruktur vom April 2013 wird durch die gesteigerte Attraktivität im Kulturbereich mit Mehreinnahmen von mindestens 20.000,- Euro gerechnet. Interessant wird zu sehen sein, ob sich die Ist-Zahlen gemäß Prognose entwickeln. Ref. IV wird gebeten, diesbezüglich eine aussagekräftige Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben für die zwei Halbjahre 2014 vorzunehmen, die einen Vergleich der unterschiedlichen Preismodelle zulassen (geplantes Inkrafttreten der SeGebS zum 01.07.2014). Außerdem wird gebeten zu erläutern, wie die Stadt an den Erträgen der „Nürnberg-Card“ beteiligt ist.

Die SeGebS ist aus Sicht von Stk unübersichtlich gegliedert und für deren Nutzer und Bürger nur schwer auf Anhieb zu erfassen (Eintrittsregelungen, Gebühren, Befreiungen). Dies könnte zu unterschiedlichen Auslegungen der SeGebS führen.

Die vorgelegten Änderungswünsche wurden geprüft. Mit der Änderung der Gebührensatzung besteht, vorbehaltlich einer evtl. stattfindenden Entscheidung in der Referentenrunde und der Erläuterung zur „Nürnberg-Card“, Einverständnis.

Folgende Anmerkungen sind noch veranlasst, um deren Würdigung RA gebeten wird:

1. In § 1 Nr. 10 sind die „Kunsteinrichtungen“ definiert. Um die Gebührenpflicht eindeutig zuordnen zu können, ist es ggf. notwendig auch „Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen“ zu definieren.
2. In § 2 Nr. 2 werden für den Tarif 2 „Ermäßigungen oder freier Eintritt“ aufgeführt, deren Unterscheidung dort nicht näher bestimmt ist. Zudem gibt es weitere Ausführungen zum freien Eintritt unter §§ 8 und 13.
3. § 4 Abs. 1 widerspricht mit seinem Verweis auf § 1 Abs. 1 dem § 8 Nr. 2. Dies gilt für die §§ 5 und 6 sinngemäß.
4. Unter „II.“ wird in der Inhaltsübersicht und in § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Begriff „Kunsteinrichtungen“, im Textteil unter „II.“ dann „Ausstellungshäuser“ verwendet.
5. § 17 Nrn. 2 und 3 könnten zusammen gefasst werden.
6. Die Übergangsregelungen in § 19 treffen ggf. für diese Änderung der SeGebS nicht mehr zu.
7. Die Platzierung von „II.“ und „III.“ sollte vielleicht getauscht werden.

(II) Ref. II z. K. und mit der Bitte um Zustimmung

10.4.2014

III. Ref. IV

Nürnberg, 10.04.2014
Stadtkämmerei

(75 18)

Referat IV	
11. APR. 2014	
weiter an: <u>Vw, Hau</u>	
☐	m.d.B. um Rücksprache
☐	zur Kenntnis
☒	z.w.V.
☐	zur Stellungnahme
☐	Antwort zur Unterschrift für
☐	Wv.
☐	 ☐ Kopie an
☐	

Abdruck an:

- a) RA, Frau Wimmi
- b) BgA